

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

Lebenshilfe Bremen e.V., Waller Heerstraße 55, 28217 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, erbracht werden.
- 1.2 Die Eingliederungshilfeleistungen werden von der **Lebenshilfe Bremen e.V.** – nachfolgend Leistungserbringer genannt – gemäß § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX im **Betreuten Wohnen**, unter diversen Adressen, erbracht.
- 1.3 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten **Leistungstyp Nr. 04: „Betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit geistigen und / oder mehrfachen Behinderungen“**. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.
- 2.2 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der Ziffer 5.1 der Leistungstypenbeschreibung, persönlich geeignet ist.
- 2.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Leistungstyps Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.6 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von **124 Plätzen** zugrunde. Diese sind vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorzuhalten.

3. Vergütungsvereinbarung

- 3.1 Für die Zeit **ab dem 01. Januar 2023** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart.

3.1.1 Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt:

Hilfebedarfs- gruppe	Grund- pauschale	Maßnahme- pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	Gesamt- entgelt
1	4,67 €	20,95 €	0,00 €	1,29 €	26,91 €
2	4,67 €	38,71 €	0,00 €	1,29 €	44,67 €
3	4,67 €	65,78 €	0,00 €	1,29 €	71,74 €
4	4,67 €	113,79 €	0,00 €	1,29 €	119,75 €
5	4,67 €	162,62 €	0,00 €	1,29 €	168,58 €

3.1.2 Bei Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Kuraufenthalt des Leistungsempfängers, wird das Gesamtentgelt für bis zu 30 zusammenhängende Abrechnungstage fortgezahlt. Darüber hinaus nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträger Einigkeit über die Weiterführung der Entgeltzahlung getroffen worden ist.

3.1.3 Gemäß § 19 Abs. 6 Brem LRV SGB IX wird bei einer mehr als 4 Wochen andauernden Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes des Leistungsempfängers eine Vergütung bei Unterbrechung pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag gezahlt, die sich wie folgt darstellt:

Hilfebedarfs- gruppe	Grund- pauschale	Maßnahme- pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	Gesamt- entgelt
1	3,50 €	15,71 €	0,00 €	1,29 €	20,50 €
2	3,50 €	29,03 €	0,00 €	1,29 €	33,82 €
3	3,50 €	49,34 €	0,00 €	1,29 €	54,13 €
4	3,50 €	85,34 €	0,00 €	1,29 €	90,13 €
5	3,50 €	121,97 €	0,00 €	1,29 €	126,76 €

Diese Vergütung bei Unterbrechung gilt mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

3.1.4 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind den Kalkulationsunterlagen gemäß Anlage 3 zum BremLRV SGB IX (Anlage 2) zu entnehmen. Ebenfalls Vertragsbestandteil ist die Anlage 4 zum BremLRV SGB IX, die die Grundsätze und das Verfahren zur Bewertung und Berechnung des Investitionsbetrages nach § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB IX regelt.

3.2 Eine Abrechnung der unter Ziffer 3.1 genannten Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB IX (Berichtsraster Qualitätsprüfung) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zu übermitteln.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01. Januar 2023** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten geschlossen. Die Vereinbarung endet – ohne das es einer Kündigung bedarf – nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums zum **31. Dezember 2023**.

6. Sonstige Regelungen

6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

6.2 Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteil der Vereinbarung.

6.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien

durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im März 2024

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**

[Redacted signature area]

..

...

r

[Redacted signature area]

Anlagen:

Anlage 1: Leistungstyp Nr. 04 (Anlage 2.04 zum BremLRV SGB IX)

Anlage 2: Kalkulationsunterlagen (Anlage 3 zum BremLRV SGB IX) für den Kalkulationszeitraum 01.01.2023 - 31.12.2023